



CAJ/58/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 26. August 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtundfünfzigste Tagung
Genf, 27. und 28. Oktober 2008

TGP-DOKUMENTE

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Dokument CAJ/57/2, Anlage II (in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben) dargelegt.
2. Das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Dokument CAJ/57/2, Anlage II, dargelegt, wies darauf hin, daß der CAJ ersucht werden würde, die Entwürfe der Dokumente TGP/10 „Prüfung der Homogenität“, TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“, TGP/12 „Besondere Merkmale“ und TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“ zu prüfen. Auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung schlug der CAJ jedoch bereits die Annahme des Dokuments TGP/10/1 durch den Rat auf dessen zweiundvierzigster ordentlicher Tagung vom 30. Oktober 2008 in Genf aufgrund des gemäß dem Vorschlag des Technischen Ausschusses (TC) auf dessen vierundvierzigster Tagung vom 7. bis 9. Aprils 2008 in Genf geänderten Dokuments TGP/10/1 Draft 9 vor (vergleiche Dokument CAJ/57/7 „Bericht“, Absatz 19).
3. Zweck dieses Dokuments ist es, das vorgeschlagene Programm für die Prüfung von TGP-Dokumenten durch den CAJ vorzustellen und Hintergrundinformationen zu erteilen, um den CAJ bei der Prüfung folgender Dokumente zu unterstützen:

TGP/11: Prüfung der Beständigkeit (Dokument TGP/11/1 Draft 5)

TGP/12: Besondere Merkmale (Dokument TGP/12/1 Draft 5)

TGP/13: Anleitung für neue Typen und Arten (Dokument TGP/13/1 Draft 12)

4. Dieses Dokument gibt zudem die Bemerkungen zu diesen Dokumenten wieder, die abgegeben wurden von: der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in Lissabon, Portugal, der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 9. bis 13. Juni 2008 in Wageningen, Niederlande, der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 23. bis 27. Juni 2008 in Krakau, Polen, und der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vom 14. bis 18. Juli 2008 in Nelspruit, Südafrika. Ein mündlicher Bericht über die Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung vom 2. bis 5. September 2008 in Jeju, Republik Korea, wird auf der achtundfünfzigsten Tagung des CAJ vorgetragen werden. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der TC noch keine Gelegenheit hatte, die von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf ihren Tagungen im Jahre 2008 abgegebenen Bemerkungen zu prüfen.

TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“

Hintergrund

5. Die TWV vereinbarte anlässlich der Erörterung des Dokuments TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 11. bis 15. Juni 2007 in Nairobi, Kenia, daß es nebst der Weiterentwicklung des Dokuments TGP/11 zweckmäßig wäre, die Ausarbeitung eines Dokuments zur Art und Weise anzustreben, wie die Probleme bezüglich der Beständigkeit angegangen werden sollen, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden. Sie merkte an, daß ein solches Dokument auch erweitert werden könne, um Probleme im Zusammenhang mit der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Neuheit zu behandeln, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, und zudem den Status und die Nutzung der ‚amtlichen‘ Sortenbeschreibung zu prüfen. Die TWV wies darauf hin, daß die Erstellung eines solchen Dokuments außerhalb des Rahmens der DUS-Prüfung und somit auch außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinen Einführung und der TGP-Dokumente liegen würde. Ferner erwähnte sie, daß ein solches Dokument vom Technischen Ausschuß und vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß gebilligt werden müsse, und vereinbarte, die Ansichten dieser Ausschüsse abzuwarten, bevor die Arbeit an einem solchen Dokument aufgenommen werde.

6. Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) erörterte das Dokument TGP/11 auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008 und vereinbarte, daß die zweckmäßige Unterstützung bezüglich der Art und Weise, wie die Probleme bezüglich der Beständigkeit anzugehen seien, die einer Behörde nach der Erteilung des Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, nicht in ein Dokument mit der Überschrift „Prüfung der Beständigkeit“ aufgenommen werden sollte. Er führte jedoch aus, daß es von praktischem Vorteil wäre, wenn alle Aspekte der Beständigkeit in einem einzigen Dokument behandelt würden. Auf dieser Grundlage schlug er vor, daß der TC zusammen mit dem CAJ eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/11 erwägen könnte, wobei das Dokument klar in zwei Teile gegliedert würde:

Teil I: Prüfung der Beständigkeit (Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Prüfung des Antrags“)

Teil II: Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 22 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Aufhebung des Züchterrechts“).

7. Der TC nahm auf seiner vierundvierzigsten Tagung den Vorschlag der TWV für die etwaige Ausarbeitung eines Dokuments zur Kenntnis, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, sowie des Status und der Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung (vergleiche Dokument TC/44/3, Absatz 17). Der TC nahm ferner die Bemerkungen des TC-EDC zur Kenntnis, daß es von praktischem Vorteil wäre, wenn alle Aspekte der Beständigkeit in einem einzigen Dokument behandelt würden, sowie den Vorschlag des TC-EDC, daß der TC zusammen mit dem CAJ eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/11 erwägen könnte, wobei das Dokument klar in zwei Teile gegliedert würde:

Teil I: Prüfung der Beständigkeit (Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Prüfung des Antrags“)

Teil II: Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 22 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Aufhebung des Züchterrechts“).

8. Der TC stimmte zu, daß die Ansicht des CAJ darüber eingeholt werden sollte, ob es angebracht wäre, diese Vorschläge weiterzuverfolgen.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen

9. Die TWF und die TWO merkten an, daß die Beratung des CAJ erforderlich sei, bevor das Dokument TGP/11 weiterentwickelt werden könne.

10. Die TWV bestätigte ihre Unterstützung für ihren ursprünglichen Vorschlag, die Ausarbeitung eines Dokuments zur Art und Weise anzustreben, wie die Probleme bezüglich der Beständigkeit angegangen werden sollen, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, mit der Möglichkeit, daß ein solches Dokument erweitert werden könne, um Probleme im Zusammenhang mit der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Neuheit zu behandeln, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, und den Stand und die Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung zu prüfen.

11. Die TWA wies darauf hin, daß ein früherer Entwurf des Dokuments TGP/11/1 einen Abschnitt über die technische Prüfung enthalte, der für jedes Dokument verwendet werden könne, das zur Prüfung von Fragen der Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts ausgearbeitet werde. Die TWA vereinbarte, daß das Dokument TGP/11 keine anderen Angelegenheiten als die Beständigkeit behandeln sollte, d. h. die Neuheit und die Unterscheidbarkeit nicht einschließen sollte.

TGP/12 „Besondere Merkmale“*Hintergrund*

12. Der TC prüfte auf seiner vierundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/12/1 Draft 4 und vereinbarte folgendes:

1.2.2	die TWP, insbesondere die TWV, zu ersuchen, den Satz „Der Begriff ‚Toleranz‘ ist im allgemeinen für DUS-Prüfungszwecke im Zusammenhang mit biotischen Faktoren kein geeignetes Merkmal.“ zu überprüfen und den Satz wie folgt zu ändern: „In vielen Fällen ist es möglich, daß die Toleranz für DUS-Prüfungszwecke kein geeignetes Merkmal ist.“ Als Teil der Überprüfung sollte die Begriffsbestimmung der „Toleranz“ für biotische Faktoren geprüft werden, und es sollte untersucht werden, ob es angebracht wäre zu erläutern, weshalb sie in den meisten Fällen nicht als DUS-Merkmal verwendet wird.
2.2.6 iii)	- Überschrift ändern in „Technische Voraussetzungen“, und - ersten Satz ändern in „Die technischen Voraussetzungen für die Krankheitsprüfungen können für einige DUS-Prüfungsbehörden ein Hindernis für die Verwendung dieser Merkmale sein.“

13. Das vom TC vereinbarte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten (vergleiche Anlage dieses Dokuments) sieht vor, daß der TC das Dokument TGP/12 auf seiner fünfundvierzigsten Tagung im Jahre 2009 billigen wird.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen

14. Die TWF legte keine Vorschläge bezüglich des Dokuments TGP/12/1 Draft 5 vor. Die TWO, die TWV und die TWA gaben folgende Bemerkungen zu Dokument TGP/12/1 Draft 5 ab:

Überschrift	ändern, um den Verweis auf „besondere“ Merkmal“ zu entfernen, z. B. umbenennen in „Merkmale, die sich als Reaktion auf einen externen Faktor ausprägen, und Merkmale für chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese“	TWA
	<u>Abschnitt I</u>	
1.1.3	„Lebendorganismen“ im ganzen Dokument ausschreiben	TWA
2.2.6 iii)	sollte lauten: „[...] In diesen Fällen ist die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung ein Mittel zur Behebung des Problems (vergleiche die „Einleitung“ zu Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“).	TWA
2.3.2.2	ändern, um auch auf fremdbefruchtende Sorten zu verweisen	TWA

2.3.2.3	sollte lauten: „Bei einigen fremdbefruchtenden Arten (z. B. Luzerne) wird die Krankheitsresistenz (z. B. Resistenz gegen <i>Colletotrichum trifolii</i>) als Prozentsatz der resistenten Pflanzen innerhalb einer Population geprüft. In diesen Fällen könnte eine kontinuierliche Variationsbreite bei allen Sorten erfaßt werden. Diese kann als tatsächlich quantitatives Merkmal (Skala 1-9) behandelt werden, und bei der Analyse der Daten können geeignete statistische Verfahren angewandt werden.“	TWA
3.1	streichen	TWA
3.3	sollte lauten: „Beispiel für Resistenz gegen <i>Therioaphis maculata</i> bei Luzerne (UPOV-Prüfungsrichtlinien: TG/6/5). Bei einigen fremdbefruchtenden Arten (z. B. Luzerne) wird die Insektenresistenz (z. B. <i>Therioaphis maculata</i>) als Prozentsatz der resistenten Pflanzen innerhalb einer Population erfaßt. In diesen Fällen könnte eine kontinuierliche Variationsbreite bei allen Sorten erfaßt werden. Diese kann als tatsächlich quantitatives Merkmal (Skala 1-9) behandelt werden.“	TWA
5.	die TWO vernahm, daß die Europäische Gemeinschaft ein Merkmal für Frosttoleranz untersucht habe, das jedoch nicht zur Unterscheidbarkeit führte. Die TWO vereinbarte, den Abschnitt über die Frosttoleranz aus Dokument TGP/12 zu streichen. Die TWV stimmte der Schlußfolgerung der TWO zu, daß der Abschnitt über die Frosttoleranz aus Dokument TGP/12 zu streichen sei.	TWO/V
	<u>Abschnitt III</u>	
Allgemein:	Abschnitt III „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ aus Dokument TGP/12 streichen und auf der Grundlage in das Dokument TGP/8 aufnehmen, daß er keine Merkmale, sondern Verfahren zur Prüfung von Merkmalen betrifft	TWA
3.	für vorhandene Merkmale: erläutern, daß der Vergleich der Ergebnisse der mit der alten Methode und mit der Bildanalyse geprüften Merkmale notwendig ist; für neue Merkmale: Anleitung darüber geben, daß die Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, daß ein Merkmal für die DUS-Prüfung verwendet werden kann, wie in der Allgemeinen Einführung dargelegt, und die Unabhängigkeit von anderen Merkmalen überprüft werden muß.	TWA

15. Die TWV erhielt folgenden Vorschlag von Herrn Kees van Ettekovon (Niederlande):

„In Dokument TGP/12 werden die Grundsätze bezüglich der Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen angegeben. Nebst diesen Grundsätzen gibt es weitere Elemente, die bei der Erwähnung der Krankheitsmerkmale in den UPOV-Richtlinien zu beachten sind:

1. Die Nomenklatur der Pathogene

Wie im Pflanzenreich ist auch auf dem Gebiet der Pathogene die Bezeichnung des Gegenstandes wichtig, um die verschiedenen Krankheiten richtig auszuweisen. Wie im Pflanzenreich ändern sich mitunter die Namen der Pathogene infolge verbesserter Kenntnisse des Pathogens und seiner Beziehung zu anderen Pathogenen. Daher ist die Verwendung des richtigen Namens wichtig. Grundsätzlich sollten sich die UPOV-Prüfungsrichtlinien an die jüngsten gültigen taxonomischen Standpunkte halten. Dieser Grundsatz hat zwei Nachteile: die UPOV-Prüfungsrichtlinien werden nicht jedes Jahr überarbeitet, und denjenigen, die die Namen der Pathogene verwenden, ist in der Praxis der alte Name der Pathogene bekannt, möglicherweise nicht jedoch der neue Name. In der ISF-Arbeitsgruppe für die Codierung der Krankheitsresistenzen, die mit demselben Problem konfrontiert ist, wurde folgende Lösung eingeführt: Während eines Zeitraums von fünf Jahren wird eine neue Bezeichnung in Klammern hinter dem alten Namen mit dem Präfix ‚neu‘ angegeben. Nach fünf Jahren wird die Situation umgekehrt: Während eines weiteren Zeitraums von fünf Jahren wird der neue Name, mit dem alten Namen in Klammern und dem Präfix ‚alt‘, angegeben. Nach dem letzteren Zeitraum von fünf Jahren wird nur noch der neue Name angegeben. Es wird vorgeschlagen, in den UPOV-Prüfungsrichtlinien dieselben Grundsätze anzuwenden, um Verunsicherung zu vermeiden und höchstmögliche Klarheit zu schaffen.

2. Verwendung von Abkürzungen

In der Praxis wird das wissenschaftliche Binom für Pathogene häufig durch einen Code ersetzt. In der ISF-Arbeitsgruppe für die Codierung der Krankheitsresistenzen wurde ein Codesystem eingeführt, um die einheitliche Verwendung dieser Codes sicherzustellen. Die Codes sind logisch von den Namen der Pathogene abgeleitet und sind auch auf der ISF-Website www.worldseed.org zu finden. Es wird vorgeschlagen, die Krankheitscodes in die UPOV-Richtlinien einzuführen.

3. Die Nomenklatur der Rassen und Stämme

Wie im Falle der Namen und Codes der Krankheiten muß auch die richtige Benennung der Rassen und Stämme beachtet werden, um Verunsicherung zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, in den UPOV-Prüfungsrichtlinien die vom ISF entwickelte Nomenklatur der Rassen anzuwenden.“

16. Die TWV vereinbarte, daß der Vorschlag von Herrn van Ettekoven ein geeignetes Mittel sei, die Benennung der Krankheitsresistenzen zu handhaben. Sie vereinbarte, diesen Ansatz in das Dokument TGP/12 oder das Dokument TGP/7 aufzunehmen und die Entscheidung darüber, in welches Dokument er aufgenommen sei, bis zu ihrer dreiundvierzigsten Tagung aufzuschieben. Die TWV vereinbarte, daß diese Entwicklung in der Zwischenzeit die Annahme des Dokuments TGP/12 nicht verzögern sollte, da dieses nach Bedarf zu einem künftigen Zeitpunkt überarbeitet werden könne. Die TWV vereinbarte, daß Herr van Ettekoven für ihre dreiundvierzigste Tagung aufgrund seines oben dargelegten Vorschlags einen Entwurf einer Anleitung ausarbeiten solle, der in das Dokument TGP/12 oder das Dokument TGP/7 aufgenommen werden soll, vorbehaltlich:

- a) der Aufnahme der Namen der einschlägigen Organisationen für die Benennung von Pathogenen, auf denen die Namen beruhen würden;
- b) der Aufnahme einer Erläuterung, daß der alte und der neue Name mit dem entsprechenden Code beibehalten werden sollten, z. B. *Oidium lycopersicum* (Ol) (jetzt *Oidium neolycopersici* (On)), und
- c) der Erläuterung, daß eine Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien nicht notwendig sei, um die Änderungen von Pathogen-Namen wiederzugeben.

TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“

Hintergrund

17. Der TC prüfte auf seiner vierundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/13/1 Draft 11 und vereinbarte folgendes:

2.4.2 i)	sollte lauten: „Durch Vermehrung aus einer Pflanze, die ihren Ursprung in einer Population in der Wildnis einer nicht angebauten Art hat, gezüchtete Sorte. [...]“
2.4.2 ii)	sollte lauten: „Durch Vermehrung aus einer Pflanze in einer Population einer Art, die gewerbsmäßig erzeugt wird, gezüchtete Sorte. [...]“
2.7.3	eine Empfehlung einfügen, um die Variationsbreite innerhalb der Pflanzenart zu prüfen.

18. Das vom TC vereinbarte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten (vergleiche Anlage dieses Dokuments) sieht vor, daß der TC das Dokument TGP/13 auf seiner fünfundvierzigsten Tagung im Jahre 2009 billigen wird.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen

19. Die TWF legte keine Vorschläge bezüglich des Dokuments TGP/13/1 Draft 12 vor. Die TWO, die TWV und die TWA gaben folgende Bemerkungen zu Dokument TGP/13/1 Draft 12 ab:

2.4.2 i), ii)	die Ansichten des TC und des CAJ sollten bezüglich der Erläuterung und der Schlußfolgerung eingeholt werden, daß eine einzige Pflanze, die aus einer Population ausgewählt wird, entwickelt und ohne weitere Kreuzung geschützt werden könnte	TWA
2.7.4	sollte wie folgt geändert werden: „Wenn eine ausreichende Anzahl allgemein bekannter Sorten oder sonstiges Pflanzenmaterial beschafft werden kann [...]“	TWO
4.4.3	streichen: „nach Möglichkeit“	TWO
4.4.3	Die TWV merkte an, daß der Verweis auf „Mindestabstand“ nicht mit Dokument TGP/9/1 übereinstimme, und vereinbarte, daß der Absatz durch einen Verweis auf Dokument TGP/9 ersetzt werden sollte	TWV

20. Die TWF nahm die Änderungen des Wortlauts in Absatz 2.4.2 des Dokuments TGP/13/1 Draft 12 zur Kenntnis und erörterte die Notwendigkeit, praktische Fragen des Zugangs zu Wildpopulationen zu prüfen, um festzustellen, ob sie allgemein bekannte Sorten sein könnten. Ferner behandelte sie die Frage, wie die Grenzen der Populationen zu bestimmen seien. Es wurde vereinbart, daß es hilfreich sein könnte, die Züchter dazu anzuhalten, Elternmaterial oder repräsentative Pflanzen aus einer ursprünglichen Population bereitzustellen, um die DUS-Prüfung neuer Sorten zu unterstützen.

21. Die TWF vereinbarte, daß es nicht möglich wäre, in Dokument TGP/13 eine detaillierte Anleitung zu diesen Angelegenheiten zu geben, zog jedoch den Schluß, daß es hilfreich wäre, Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten zu hören. Auf dieser Grundlage vereinbarte die TWF, auf ihrer vierzigsten Tagung einen Punkt für diese Referate vorzusehen und Sachverständige einzuladen, diese Berichte zu erstellen. Ferner vereinbarte sie, daß Züchter eingeladen werden könnten, um die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern.

22. Die TWO vereinbarte, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Punkt für Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten vorzusehen, und lud Sachverständige ein, diese Berichte zu erstellen. Sie vereinbarte ferner, daß Züchter eingeladen werden könnten, um die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern.

23. *Der CAJ wird ersucht, folgendes zu prüfen:*

a) *Dokument TGP/11/1 Draft 5 „Prüfung der Beständigkeit“ zusammen mit den in den Absätzen 5 bis 11 dieses Dokuments dargelegten Vorschlägen;*

b) *Dokument TGP/12/1 Draft 5*
„Besondere Merkmale“;

c) *Dokument TGP/13/1 Draft 12*
„Anleitung für neue Typen und Arten“, und

d) *das vorgeschlagene Programm für*
die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in
der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

[Anlage folgt]

Ref.	Titel des Dokuments	Derzeit gebilligte* Dokumente	Verfasser (Name)	Verfasser (TYP)	2007				2008						2009													
					TC-EDC	TC	TWP	CAJ	TC-EDC	TC/44	CAJ/57	Rat (Extr./25)	TWP	CAJ/58	Rat /42	TC-EDC	TC	CAJ	TWP	Rat								
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/01 ANGENOMMEN																										
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen			Büro																								
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/21 ANGENOMMEN																										
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	CIE(ME)/19/2 Rev.		CAJ																								
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen																											
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung																											
TGP/6	Verbindungen für die DUS-Prüfung																											
TGP/7	Verbindungen für die DUS-Prüfung																											
TGP/8	Prüfungslage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit																											
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit																											
TGP/10	Prüfung der Homogenität																											
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit																											
TGP/12	Besondere Merkmale																											
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten																											
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe																											
TGP/15	Neue Merkmalstypen																											